

Reklamations- und Garantierichtlinien der**DEKMETAL GmbH**

Franz-Lehmann-Straße 27, D-01139 Dresden, Bundesrepublik Deutschland

Handelsregister: Amtsgerichts Dresden HRB 31955 USt-Id Nr. DE287189026

1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

1.1. Diese Reklamations- und Garantierichtlinien (RGR) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Geschäftsabschlüsse mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder des öffentlich rechtlichen Sondervermögens und selbständigen Einzelunternehmern (im Weiteren als Kunde bezeichnet), nicht jedoch für Geschäfte mit privaten Endverbrauchern.

1.2. Nebenabreden, Ergänzungen, Ausschlüsse, Abweichungen von diesen Bedingungen sowie sonstige Erklärungen unserer Mitarbeiter und Beauftragten bedürfen zur Rechtswirksamkeit generell der schriftlichen Bestätigung.

1.3. Die exakte Einhaltung dieser RGR durch den Kunden ist unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung von Reklamationen, Gewährleistungs- und Garantieansprüchen.

2. Geltendmachung von Ansprüchen

2.1. Transportschäden und Fehlmengen sind sofort bei Erhalt der Waren gegenüber dem Frachtführer schriftlich zu dokumentieren und schnellstmöglich zusätzlich über unsere telefonische Hotline zu melden. Nach Möglichkeit ist eine Fotodokumentation der Ware noch auf dem Transportmittel anzufertigen.

2.2. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens 7 Kalendertage nach dem Erhalt der Ware schriftlich anzumelden. Beanstandete Ware darf nicht montiert oder anderweitig weiter verarbeitet werden.

2.3. Gewährleistungsansprüche müssen seitens des Kunden dem Verkäufer schriftlich unverzüglich nach Bekanntwerden angemeldet werden. Neben der Kopie der Rechnung ist dem Gewährleistungsanspruch eine genaue Beschreibung des Mangels, Ausmaß und Ort der festgestellten Mängel und eine fotografische Dokumentation beizufügen. Dem Vertreter des Verkäufers ist die Untersuchung der reklamierten Ware an Ort und Stelle der Baustelle zu erlauben und ermöglichen.

3. Gewährleistung

3.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen (24 Monate).

3.2. Soweit nichts anderes vereinbart, bezieht sich die Beschaffenheit der gelieferten Ware auf eine Verwendung im deutschen Inland unter normalen klimatischen Bedingungen und normalen Umwelteinflüssen. Dabei wird unterschieden zwischen Produkten für die Verwendung innerhalb und

außerhalb von Gebäuden, bei letzteren weiterhin zwischen der Verwendung im Dach- oder Fassadenbereich.

3.3. Für beschichtete Ware gewährleisten wir für Korrosionsschutz und Farbtonbeständigkeit hinsichtlich der Farbtöne, bei Farben, die nicht Standardfarben sind, jedoch für die Farbtonbeständigkeit nur mit Einschränkungen. Die Gewährleistung gilt für Außenflächen unter der Voraussetzung einer normalen Atmosphäre, die frei von chemisch/aggressiven Bestandteilen ist und einer Wärmeeinwirkung von nicht mehr als 70° C. Bei Dächern ist die Gewährleistung beschränkt auf Dächer von denen das Wasser abfließen kann. Die Gewährleistung beschränkt sich auf eine übliche Freibewitterung bei mitteleuropäischem Klima. Als nicht üblich im Sinne der Definition gelten Gebiete, wo korrodierende Gase/Rauche und/oder Staube vorkommen, bzw. bekanntermaßen durch Wind und Regen eingetragen werden. Solche Standorte sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

3.4. Weißverfärbung des verzinkten Materials sowie Farbveränderungen bei stark pigmentierten Farbtönen und produktionsbedingte Schnittkantenausbildung stellen kein Mangel dar.

3.5. Sowohl bei Nachbestellung als auch zwischen unterschiedlich gefertigten Elementen (Trapezbleche, flache Bleche, Kantenlemente, Sonderzubehör) sind geringfügige Farbabweichungen aufgrund der Fertigung von verschiedenen Blechrollen aus mehreren Farbchargen möglich und kein Reklamationsgrund.

3.6. Das gilt vor allem für die Glanz- und Metallicfarbtöne. Bei den Metallicfarbtönen (wie silbern) ist es dringend erforderlich alle Profile in der gleichen Walzrichtung zu montieren, da es sonst auch bei exakt identischem Farbton zu „scheinbaren“ Farbabweichungen aufgrund des Lichteinfalls kommen kann, was ebenfalls kein Reklamationsgrund ist.

3.7. Maßgebende Normen für die Bestimmung des oben erwähnten Rahmens eines Farbtons (die Größe der tolerierbaren Farbton-Abweichung) stellen DIN EN 10169 – Kontinuierlich organisch beschichtete (bandbeschichtete) Flacherzeugnisse aus Stahl – Technische Lieferbedingungen und DIN EN 13523-3 – Bandbeschichtete Metalle - Prüfverfahren - Teil 3: Farbabstand - Farbmetrischer Vergleich dar.

3.8. Bei den Trapezbleche-Profilen mit einer Dicke von 0,63 mm oder weniger können – insbesondere bei Tafeln länger als 6000 mm - kleine, jedoch geringfügig sichtbare Querspannungswellen sichtbar werden. Diese sind technologisch bedingt und kein Reklamationsgrund.

4. Ansprüche und Ersatzleistungen im Rahmen der Gewährleistung

4.1. Bei beschichtetem Material ist der Inhalt der Gewährleistung beschränkt auf die Bereitstellung eines Ausbesserungslackes. Die Kosten für die Ausbesserung der schadhaften Stellen einschließlich Gerüststellung werden nicht erstattet. Ist nach Lage der Dinge eine Beseitigung des Mangels durch die Nachbesserung (Überspritzen / Überlackieren) nicht gegeben, so beschränken sich die Ansprüche nach unserer Wahl auf eine kostenlose Ersatzlieferung der schadhaften Ware, jedoch ohne Übernahme der Kosten der Demontage und Montage.

4.2. Beruhen unsere Lieferungen und Leistungen auf Kundenangaben und/oder Kundenzeichnungen, so leisten wir keinen Ersatz oder Nachbesserung, wenn der angezeigte Mangel auf vom Kunden unrichtig oder unvollständig übermittelten Angaben beruht. Für die gelieferte Ware gelten die Verarbeitungsnormen mit gewöhnlichen Toleranzen laut DIN 18202 - Maßtoleranzen im Hochbau. Für

nachweislich unter Berücksichtigung der zulässigen Toleranzen von den Maßangaben im Liefervertrag abweichende Produkte erfüllen wir unsere Gewährleistungspflicht wahlweise durch Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung, jedoch ohne Übernahme der Kosten der Demontage und Montage.

4.3. Bezüglich eines Mangels einmalig gewährte Kulanzentschädigungen bewirken keinen Rechtsanspruch auf eine erneute Kulanzregelung bei gleichgearteten Reklamationen anderer Lieferungen.

5. Ausschlussgründe für Gewährleistung und Garantie

5.1. Voraussetzung für die Anerkennung von Gewährleistungs- und / oder Garantieansprüchen ist die uneingeschränkte Einhaltung aller Anforderungen und Bedingungen die durch die Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB), Transport-, Entlade- und Lagerbedingungen (TULB) sowie diese Reklamations- und Garantierichtlinien (RGR) durch den Kunden bzw. durch dessen beauftragten Erfüllungsgehilfen.

5.2. Insofern bei Fassadenverkleidungen und Dacheindeckungen bezüglich Einbau und Konstruktion die unten erwähnten Voraussetzung nicht erfüllt werden, lehnen wir einen Gewährleistungsanspruch ab:

a) Vorgaben der technischen Dokumentation für die Anwendung und Verarbeitung der Produkte von DEKMETAL, einschl. Montageanleitung für einzelne Varianten der Unterkonstruktionen,

b) Verwendung des mitgelieferten bzw. von Dekmetal vorgeschriebenen Zubehörs und Verbindungsmaterials,

c) Einschränkungen für die zusätzliche Biegung der Produkte auf der Baustelle, das heißt:

- bei der maschinellen Biegung bei einer Temperatur nicht weniger als 0°C,

- bei handgearbeiteten Biegung bei einer Temperatur nicht weniger als +5°C,

d) Beseitigung der Schutzfolie gleich nach der Exposition gegenüber UV-Strahlung bei der Verkleidung,

e) Sofortige Ausbesserung beschädigter Stellen ausschließlich mittels von uns geliefertem Farblack.

5.3. Ausgeschlossen von Gewährleistung und / oder Garantie sind Schäden und Mängel aufgrund von:

a) unvorsichtiger oder unsachgemäßer Handhabung,

b) nicht fachgerecht ausgeführter Montage,

c) Verwendung von nicht ordnungsgemäßen Geräten (Winkelschleifmaschinen, Sägen u.a.),

d) Lagerung in feuchter Umgebung,

e) Kontakt mit Kupfer, kupferbeschichteten Produkten oder mit Wasser, welches mit Kupfer in Kontakt war,

f) Kontakt mit frischem Beton, Erdmaterial oder feuchtem Holz,

- g) Kontakt mit chemischen Verbindungen, Tieren, Tierexkrementen, Zementpulver, Rauch, Röntgenstrahlen, Radioaktivität
- h) Einwirkung großer Hitze (z.B. Schweißflamme) oder hohem Druck (z.B. Wasserstrahl, Druckluft)
- i) mechanische Fremdeinwirkungen wie fallende Gegenständen, Vandalismus,
- j) Unwetter oder höherer Gewalt (Feuer, Blitz, Überschwemmungen, Steinschlag, Glasbruch u.a.),
- k) nicht nur kurzzeitige Einwirkung von Spänen und Verarbeitungsabfällen,
- l) nachträglicher kundenseitiger Oberflächenbehandlung (z.B. Lackierung, Imprägnierung o.ä.)
- m) Einsatz oder Montage in nicht zugelassenen Gebieten gemäß 2.3. dieser RGR
- n) länger andauernder Kontakt mit korrosiver oder aggressiver Umgebung (Luft mit einem hohen Gehalt von Salzen, Säuren, Laugen oder schmirgelnder Stoffe, langfristiger Kontakt mit Wasser oder Chemikalien).

6. Zusätzliche Garantiegewährung seitens des Produzenten DEKMETAL s.r.o.

6.1. Wird für ein Produkt eine über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Garantie gewährt, so richtet sich deren Inhalt und Umfang nach dem jeweils beigefügten Garantiezertifikat und der technischen Dokumentation (Data sheets).

6.2. Für die Anerkennung von Garantieansprüchen gelten diese RGR sinngemäß bezüglich der in der Garantie zugesicherten Eigenschaften und Fristen.

7. Sonstiges

7.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland vor EU-Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG)

7.2. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt an ihrer Stelle dasjenige gesetzliche Zulässige, das bei Kenntnis dieses Umstandes gewollt wäre.

7.3. Änderungen und Ergänzungen bezüglich Gewährleistung und Garantier bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden müssen schriftlich bestätigt werden.